



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin

Leiter der Clearingstelle EEG
Herrn RA Dr. rer. publ. Sebastian Lovens LL.M.
Clearingstelle EEG
Charlottenstraße 65

10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Alexanderstraße 3
10178 Berlin

POSTANSCHRIFT
11055 Berlin

TEL +49 3018 305-0
FAX +49 3018 305-4375

maileingang@bmu.bund.de
www.bmu.de

Stellungnahme zum Hinweisverfahren 2009/28

Berlin, 4. Februar 2010
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vertritt zu den im Rahmen des Hinweisverfahrens Nr. 2009/28 untersuchten Fragen die folgende Auffassung.

1. Beginn des Anspruchs auf die Vergütungserhöhung

Der Anspruch auf die erhöhte Vergütung unter dem sogenannten „Emissionsminimierungsbonus“ nach § 27 Absatz 5 EEG beziehungsweise § 66 Absatz 1 Nummer 4a EEG besteht ab dem Zeitpunkt der erstmaligen, eine Einhaltung der geforderten Formaldehydgrenzwerte bestätigenden Messung. Der Nachweis durch Bescheinigung der zuständigen Behörde über die Einhaltung der geforderten Formaldehydgrenzwerte ist lediglich eine gesetzliche Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs; für den Beginn des Anspruchs ist das Ausstellungsdatum der Bescheinigung hingegen nicht entscheidend.

Lediglich ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Nachweis der nach § 27 Absatz 5 EEG und § 66 Absatz 1 Nummer 4a EEG geforderten Formaldehydgrenzwerte grundsätzlich nicht geeignet ist, eine Einhaltung des Emissionsminimierungsgebotes nach der TA Luft im immissionschutzrechtlichen Sinne zu belegen.





2. Dauer und Ende des Anspruchs auf die Vergütungserhöhung

Der Anspruch auf die Vergütungserhöhung besteht für den verbleibenden Zeitraum des Kalenderjahres, in dem erstmals eine die Einhaltung der geforderten Formaldehydgrenzwerte bestätigende Messung erfolgt ist. Im weiteren Verlauf besteht der Anspruch für jedes konsekutiv folgende Kalenderjahr, in dem die Anlagenbetreiberin / der Anlagenbetreiber durch Vorlage einer in dem jeweiligen Kalenderjahr ausgestellten behördlichen Bescheinigung die Einhaltung der geforderten Formaldehydgrenzwerte nachweist.

Als Grundlage für die Nachweiserbringung in den folgenden Kalenderjahren ist eine wiederkehrende Einzelmessung der Formaldehydemissionswerte je Kalenderjahr ausreichend; eine kontinuierliche Messung der Formaldehydemissionen ist nicht erforderlich. Nach § 27 Absatz 5 EEG beziehungsweise § 66 Absatz 1 Nummer 4a EEG ist ein Nachweis darüber zu erbringen, dass die „dem Emissionsminimierungsgebot der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511) entsprechenden Formaldehydgrenzwerte eingehalten werden“. Einen Nachweis, aus dem sich ergibt, dass die Formaldehydgrenzwerte *jederzeit* eingehalten werden, verlangt das EEG – anders als im Fall des sogenannten „Güllebonus“ nach Nummer VI.2.b) der Anlage 2 zum EEG – nicht. Andernfalls hätte der Gesetzgeber dies durch eine der Formulierung zum sogenannten „Güllebonus“ entsprechende Gesetzesformulierung klargestellt.

Weist die Anlagenbetreiberin / der Anlagenbetreiber in einem Kalenderjahr die Einhaltung der geforderten Formaldehydgrenzwerte nicht in der gesetzlich geforderten Form nach, so endet der Anspruch auf die Vergütungserhöhung mit Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres, in dem die Anlagenbetreiberin / der Anlagenbetreiber letztmals eine behördliche Bescheinigung über die Einhaltung der Formaldehydgrenzwerte vorgelegt hat. Eine tagesscharfe Fortgeltung des Vergütungserhöhungsanspruchs bis zum Zeitpunkt einer Messung, aus der sich die Überschreitung der geforderten Formaldehydgrenzwerte ergibt, ist zur Vermeidung von Manipulationsgefahren abzulehnen. Würde der Vergütungserhöhungsanspruch bis zum Zeitpunkt einer die Grenzwertüberschreitung feststellenden Messung im Folgejahr fortgelten, könnte die Anlagenbetreiberin / der Anlagenbetreiber durch Wahl eines möglichst späten Messtermins in dem jeweiligen Kalenderjahr den Vergütungserhöhungsanspruch selbst in solchen Fällen noch „künstlich“ verlängern, in denen bereits Anzeichen für eine Überschreitung der Grenzwerte vorliegen.



Seite 3 von 3

3. Erneutes Entstehen des Anspruchs auf die Vergütungserhöhung

Verliert die Anlagenbetreiberin / der Anlagenbetreiber den Anspruch auf die Vergütungserhöhung, weil der geforderte Nachweis über die Einhaltung der im EEG geforderten Voraussetzungen in einem Kalenderjahr nicht erbracht wird (siehe Punkt 2), so kann der Anspruch unter der Bedingung, dass die im EEG geforderten Voraussetzungen in einem späteren Kalenderjahr wieder erfüllt werden, erneut geltend gemacht werden. Hierbei gelten dieselben Anforderungen an Beginn und Dauer des Anspruchs wie bei erstmaliger Geltendmachung des Anspruchs (siehe Punkte 1 und 2).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Radtke

